

Ausgewählte Urteile und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

4. Quartal 2010

I. Urteile und Entscheidungen gegen die Schweiz

Zulässigkeitsentscheid [Gomez Cespon](#) gegen die Schweiz vom 5. Oktober 2010 (Nr. 45343/08)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Urteilsbegründung und Anklage

Der Gerichtshof weist die Beschwerde, wonach der wegen Vergewaltigung verurteilte Beschwerdeführer ein unfaires Verfahren gehabt habe, als offensichtlich unzulässig ab. Er hält fest, dass die Begründungspflicht nach Art. 6 Abs. 1 EMRK von den Gerichten nicht eine detaillierte Antwort auf jedes einzelne Argument eines Angeklagten verlangt. Auch Detailänderungen in einer Anklage stellen keine Verletzungen von Art. 6 Abs. 3 EMRK dar, gerade wenn sie den Beschwerdeführer nicht daran gehindert haben, seine Verteidigung angemessen vorzubereiten.

Entscheid [Asanaj](#) gegen die Schweiz vom 14. Oktober 2010 (Nr. 18486/08)

Der Gerichtshof streicht die Beschwerde, in welcher eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK wegen einer Ausschaffung geltend gemacht wurde, nach Art. 37 Abs. 1 a) EMRK aus dem Register, da der Beschwerdeführer inzwischen, aufgrund seiner Heirat mit einer Schweizerin, eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten hat (einstimmig).

Urteil [Pedro Ramos](#) gegen die Schweiz vom 14. Oktober 2010 (Nr. 10111/06)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Unentgeltliche Rechtspflege und Recht auf Zugang zu einem Gericht

Der Fall betrifft einen Forderungsstreit. Während die Genfer Gerichte unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gewährten, entschied das Bundesgericht für das eigene Verfahren gegenteilig. In Hervorhebung der sorgfältigen Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsbegründung durch das Bundesgericht weist der Gerichtshof die Beschwerde ab, wonach der Entscheid des Bundesgerichts zur Rechtspflege und Verbeiständung als Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht zu werten sei. Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

Urteil [Schaller-Bossert](#) gegen die Schweiz vom 28. Oktober 2010 (Nr. 41718/05)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Replikrecht

Der Gerichtshof bejaht eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK, wegen der Verletzung des Replikrechts durch das Bundesgericht. Stellungnahmen der unteren Instanzen wurden der Beschwerdeführerin, die nicht anwaltlich vertreten war, lediglich zur Information zugestellt.

Verletzung Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

Urteil [Losonci Rose und Rose](#) gegen die Schweiz vom 9. November 2010 (Nr. 664/06)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Gleichberechtigung bei der Wahl des Namens

Die Beschwerdeführer, eine Schweizerin und ein Ungar, konnten bei der Heirat nicht je ihren eigenen Nachnamen beibehalten, was bei umgekehrt zugeordneten Nationalitäten (Mann Schweizer und Frau Ausländerin) möglich gewesen wäre. Unter den Mitgliedstaaten des Europarats besteht ein Konsens zur Gleichberechtigung der Eheleute bei der Wahl des Familiennamens. Entsprechend verneint der Gerichtshof, dass die Ungleichbehandlung der Eheleute sachlich begründet und angemessen sei. Der Hinweis des Bundesgerichts (das den Verstoss gegen das Gleichbehandlungsgebot anerkannt hatte) auf die Schubert Praxis ist konventionsrechtlich irrelevant.

Verletzung Art. 8 EMRK in Verbindung mit Art. 14 EMRK (einstimmig).

Urteil [Jusic](#) gegen die Schweiz vom 2. Dezember 2010 (Nr. 4691/06)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Ausschaffungshaft

In diesem Urteil geht es um die Ausschaffungshaft eines abgewiesenen Asylbewerbers. Der EGMR stellt fest, dass die damals geltenden landesrechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Ausschaffungshaft nicht erfüllt waren. Zur Begründung verweist er auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach es für die Anordnung der Ausschaffungshaft nicht genügt, dass jemand sich einer drohenden Ausschaffung entziehen *könnte*, sondern dass vielmehr konkrete Hinweise vorliegen müssten. Im Lichte der gebotenen engen Auslegung von Art. 5 EMRK sei dies in der vorliegenden Sache nicht der Fall gewesen. Der Beschwerdeführer hatte seine Identität angegeben (ebenso jene seiner Frau), eine Identitätskarte deponiert und sei den behördlichen Vorladungen stets nachgekommen. Zudem kümmerte er sich um vier Kinder und seine kranke Frau. Die Inhaftierung sei damit nicht "auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise" erfolgt.

Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

Urteil [Gezqinci](#) gegen die Schweiz vom 9. Dezember 2010 (Nr. 16327/05)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Ausweisung nach 30 Jahren

Der Gerichtshof beurteilt die Ausweisung eines seit 30 Jahren in der Schweiz wohnhaften Türken als verhältnismässig. Zwar bezeichnet der EGMR den Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz als sehr lange; der Aufenthalt sei aber wiederholt durch Auslandsaufenthalte unterbrochen worden. Von Gewicht ist der Grad der wirtschaftlichen und sozialen Integration des Beschwerdeführers (häufiger Stellenwechsel, Arbeitslosigkeit, Schulden, Sozialhilfeabhängigkeit) sowie der Umstand, dass die in der Schweiz gut integrierte Tochter im Zeitpunkt der innerstaatlichen Entscheidungen erst kurze Zeit bei ihrem Vater gelebt hatte und demnächst volljährig wird, also eigenständig entscheiden kann, ob sie ihrem Vater folgen will oder nicht. Weiter seien die Chancen, dass der Beschwerdeführer sich in die türkische Gesellschaft reintegriert, intakt.

Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (5 Stimmen zu 2).

Entscheid [Luschin](#) gegen die Schweiz vom 14. Dezember 2010 (Nr. 28174/08)

Der Gerichtshof streicht die Beschwerde, in welcher es um die Rechtmässigkeit eines fürsorglichen Freiheitsentzugs im Lichte von Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) geht, nach Art. 37 Abs. 1 a) EMRK aus dem Register, da der Beschwerdeführer auf die Korrespondenz des Gerichtshofs nicht mehr reagiert hat und daher davon auszugehen ist, dass er an der Weiterführung des Verfahrens nicht mehr interessiert ist (einstimmig).

Urteil [Ellès und andere](#) gegen die Schweiz vom 16. Dezember 2010 (Nr. 12573/06)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); zivilrechtliche Streitigkeit im Sinne von Art. 6 EMRK und Replikrecht

Der Gerichtshof erklärt Art. 6 EMRK in einem Streit um den von der Gemeinde organisierten Schultransport der Kinder der Beschwerdeführer für anwendbar. Im Verfahren vor dem Bundesgericht wurde den Beschwerdeführern das Replikrecht auf ein von der Gemeinde neu eingereichtes Dokument verweigert. Dies habe das Prinzip der Waffengleichheit verletzt. Verletzung Art. 6 EMRK (einstimmig).

II. Urteile und Entscheidungen gegen andere Staaten

Urteil Konstantin [Markin](#) gegen Russland vom 7. Oktober 2010 (Nr. 30078/06)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Vaterschaftsurlaub

Das Urteil rügt die Weigerung der russischen Behörden, dem Beschwerdeführer, im Gegensatz zu weiblichen Angestellten der russischen Armee, einen Urlaub für die Vaterschaft zu gewähren. Der Beschwerdeführer wurde gegenüber den weiblichen Angestellten der russischen Armee in ungerechtfertigter Weise benachteiligt. Verletzung Art. 8 EMRK in Verbindung mit Art. 14 EMRK (6 Stimmen zu 1); (Dem Gesuch um Weiterzug an die Grosse Kammer wurde am 15. März 2011 stattgegeben).

Urteil [Özpınar](#) gegen Türkei vom 7. Oktober 2010 (Nr. 20999/04)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Kündigung wegen "Lebensstil", Begriff des Privatlebens

Die Beschwerdeführerin, eine Richterin, wurde aufgrund ihres Lebensstils und ihrer "relations inconvenantes" des Amtes enthoben. Sie habe durch ihr Verhalten die Würde und Ehre des Amtes beschädigt. Die Kündigung stellt nach dem Gerichtshof eine Verletzung von Art. 8 EMRK dar. Auch wenn einzelne Punkte, die der Beschwerdeführerin angelastet wurden, eine Kündigung rechtfertigen könnten, seien diese nicht bewiesen worden. Weiter seien zahlreiche Vorfälle berücksichtigt worden, die mit der beruflichen Tätigkeit der Beschwerdeführerin nichts zu tun hatten. Der Gerichtshof hält fest, dass das Privatleben nach Art. 8 EMRK auch professionelle Aktivitäten umfassen kann. Zudem sei das durch Art. 8 EMRK geschützte Ansehen der Beschwerdeführerin betroffen gewesen.

Weiter habe für die Beschwerdeführerin keine Beschwerdemöglichkeit bestanden, die den Anforderungen von Art. 13 EMRK entspricht, um ihr Anliegen im Lichte von Art. 8 EMRK geltend zu machen, insbesondere aufgrund der fehlenden Unabhängigkeit der Entscheidungsbehörde.

Verletzung Art. 8 EMRK sowie von Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Aune](#) gegen Norwegen vom 28. Oktober 2010 (Nr. 52502/07)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Adoption gegen den Willen der Mutter

Die Beschwerdeführerin hat vor dem Gerichtshof gerügt, dass die norwegischen Gerichte die Adoption ihres Kindes durch dessen Pflegefamilie erlaubt haben. Der Gerichtshof hält den Entscheid mit Hinweis auf die Berücksichtigung des Kindeswohls für begründet und verhältnismässig.

Keine Verletzung Art. 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Bannikova](#) gegen Russland vom 4. November 2010 (Nr. 18757/06)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); "agents provocateurs"

Die Beschwerdeführerin macht vor dem Gerichtshof geltend, von der Polizei angestiftet worden zu sein, Cannabis zu verkaufen. Das Urteil gibt einen Überblick über die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den so genannten "agents provocateurs". Im vorliegenden Fall sind die Einwände der Beschwerdeführerin zur Anstiftung von den nationalen Instanzen angemessen berücksichtigt worden, beziehungsweise haben diese die Frage, ob die Beschwerdeführerin die Straftat aufgrund der Anstiftung verübt hat, angemessen geprüft. Die Schlussfolgerung der nationalen Instanzen, nach welchen der Beschwerdeführerin keine "Falle" gestellt worden war, waren ausreichend begründet. Angesichts der fundierten rechtlichen Kontrolle der Frage der Anstiftung durch die Polizei kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin ein faires Verfahren genossen hat.

Keine Verletzung Art. 6 EMRK (einstimmig).

Urteil [Dées](#) gegen Ungarn vom 9. November 2010 (Nr. 2345/06)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Verkehrsemissionen

Die Beschwerde betrifft Lärm-, Schmutz-, Vibrations- und Geruchsemissionen durch Strassenverkehr auf den Beschwerdeführer, der in der Nähe einer Autobahn wohnt. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die staatlichen Massnahmen zur Eindämmung und Kanalisation des Verkehrs nicht genügten und der Anwohner über längere Zeit einer exzessiven Belastung ausgesetzt war. Der Staat ist seiner positiven Verpflichtung aus dem Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seiner Wohnung und seines Privatlebens nicht nachgekommen.

Verletzung Art. 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Taxquet](#) gegen Belgien vom 16. November 2010 (Grosse Kammer) (Nr. 926/05)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Anforderungen an ein Geschworenengericht

Ein Geschworenengericht ist nicht grundsätzlich mit dem Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK unvereinbar. Es braucht jedoch prozessuale Massnahmen, die einem Angeklagten ermöglichen, die Entscheidungsfindung und das Urteil der Geschworenen zu verstehen. Dies etwa, indem den Geschworenen präzise Fragen zur Beantwortung vorgelegt

werden. Weiter muss ein durch ein Geschworenengericht gefälltes Urteil an ein Gericht weitergezogen werden können, das die Befugnis hat, sowohl Rechts- als auch Sachfragen zu prüfen. Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall, in welchem der Beschwerdeführer von einem Geschworenengericht wegen Mordes verurteilt wurde, nicht gegeben.

Verletzung Art. 6 EMRK (einstimmig).

Urteil [Moulin](#) gegen Frankreich vom 23. November 2010 (Nr. 37104/06)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 3 EMRK); Haftprüfung durch Staatsanwalt

Die Beschwerdeführerin wurde zur Haftprüfung dem Staatsanwalt vorgeführt. Dies hat den Anforderungen von Art. 5 Abs. 3 EMRK, nach welchem jede Person bei Freiheitsentzug "unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden" muss, nicht genügt. Der Staatsanwalt ist dem Justizministerium unterstellt, beziehungsweise einer Exekutivbehörde. Weiter kann dieselbe Behörde im späteren Verfahren gegen die Beschwerdeführerin vorgehen. Die französische Staatsanwaltschaft hat damit nicht die Unabhängigkeit, um als "Richter" im Sinne von Art. 5 Abs. 3 EMRK gelten zu können.

Verletzung Art. 5 Abs. 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [Greens](#) gegen das Vereinigte Königreich vom 23. November 2010 (Nr. 60041/08 und 60054/08)

Recht auf freie Wahlen (Art. 3 1. Zusatzprotokoll zur EMRK); Piloturteil zum Wahlrecht von Strafgefangenen

Der Gerichtshof bezieht sich auf ein früheres Urteil der Grossen Kammer im Fall [Hirst](#) gegen das Vereinigte Königreich (Nr. 2) vom 6. Oktober 2005 (Nr. 74025/01), in welchem er festgestellt hatte, dass ein automatischer Wahlrechtsentzugs für Strafgefangene eine Verletzung des Rechts auf freie Wahlen nach Art. 3 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK darstellt. Da das Vereinigte Königreich die diesbezügliche Rechtslage nicht abgeändert hat und zahlreiche Verfahren gegen das Königreich zur selben Frage hängig sind, nimmt der Gerichtshof vorliegende Beschwerde zweier Häftlinge, die weder zur Wahl des Europäischen Parlaments 2009, noch zu den Parlamentswahlen 2010 zugelassen waren, zum Anlass, ein Piloturteil zu fällen. Mit einem Piloturteil kann der Gerichtshof strukturelle Probleme, die einem Verstoss gegen die EMRK zugrunde liegen, klar benennen und den verantwortlichen Staat auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist Massnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Der Gerichtshof fordert das Vereinigte Königreich auf, sechs Monate nach Rechtskraft dieses Urteils Vorschläge für eine mit dem Recht auf freie Wahlen vereinbare Fassung des Wahlgesetzes einzubringen (Gesuch für Weiterzug an Grosse Kammer hängig).

Urteil [Jakóbski](#) gegen Polen vom 7. Dezember 2010 (Nr. 18429/06)

Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK); Vegetarisches Essen für buddhistischen Häftling

Die Verweigerung der polnischen Gefängnisbehörden, einem buddhistischen Häftling vegetarisches Essen zu geben, verstösst gegen die Religionsfreiheit.

Verletzung von Art. 9 EMRK (einstimmig).

Urteil [Savez Crkava Riječ Života](#) und andere gegen Kroatien vom 9. Dezember 2010 (Nr. 7798/08)

Religionsfreiheit (Art. 9 EMR) und Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Anerkennung von Religionsgemeinschaften

Das Urteil betrifft mehrere reformierte Kirchen, die im Gegensatz zu anderen Religionsgemeinschaften keinen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen leisten dürfen und deren Hochzeiten nicht offiziell anerkannt werden, da sich die Behörden weigern, ihnen einen bestimmten, im kroatischen Recht vorgesehenen Status zu gewähren.

Verletzung Art. 9 EMRK in Verbindung mit Art. 14 EMRK (einstimmig).

Urteil [O'Donoghue](#) und andere gegen das Vereinigte Königreich vom 14. Dezember 2010 (Nr 34848/07)

Recht auf Eheschliessung (Art. 12 EMRK); Massnahmen gegen Scheinehen

Die systematische Verunmöglichung von Zivilehen und höhere Hürden für gewisse Personengruppen, um Scheinehen zu vermeiden, verstossen gegen das Recht auf Eheschliessung. Massnahmen gegen Scheinehen müssen auf die Frage der Echtheit einer Ehe ausgerichtet sein und dürfen nicht davon losgelöste Hürden darstellen.

Erleichterte Zivilheirat von Paaren, die in der Staatskirche verheiratet sind, verletzt das Diskriminierungsverbot in Verbindung mit der Religionsfreiheit und dem Recht auf Eheschliessung.

Verletzung Art. 12 EMRK sowie Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 9 EMRK und 12 EMRK (einstimmig).